

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.03.2026

Geschäftszeichen:

III 78-1.6.100-31/26

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2606

Antragsteller:

KFV Karl Fliether GmbH & Co. KG

Siemensstraße 10

42551 Velbert

Geltungsdauer

vom: **30. März 2026**

bis: **29. April 2030**

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.100-2606 vom 16. April 2025. Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2022 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS" und für deren Verwendung in einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen gemäß Anlagen 1 bis 4 im Wesentlichen aus dem Hauptschloss- und Zusatzschlössern, Stulp, Treibstangen und Befestigungen.

Die mechanisch selbstverriegelnd Zusatzverriegelungen können:

- ggf. Bolzenriegel,
- ggf. Schwenkhakenriegel,
- ggf. Bolzen- und Schwenkhakenriegel sein.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen, die mit Oberflächenbeschichtungen hergestellt werden.

Tabelle 1: Verwendungsbereich und allgemeine Eigenschaften der Produktfamilie "MFS BSxxxx FS"

Eigenschaften und Ausführungsvarianten	Produktfamilie MFS BSxxx FS		
Verwendung in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen	X		
einflügelige Türen	X		
Nebenverriegelungstypen	2 Zusatz- schlösser xx00	3 Zusatz- schlösser xx03	4 Zusatz- schlösser xx04
MFS BS23xx FS Bolzenriegel	X		X
MFS BS25xx FS Schwenkhakenriegel	X		X
MFS BS26xx FS Bolzen- und Schwenkhakenriegel	X	X	X
Schlüssel betätigt	X		
Profilzylinder und Rundzylinder	X		
Flachstulp Stulpmaß (mm)	16, 18, 20, 24		
U-Stulp Stulpmaß (mm)	P5x24, P6x24, P6x28, P8x22, P8x24		
Dornmaß (mm)	35, 40, 45, 55, 60, 65, 80		
Entfernung (mm)	PZ 72, 88, 92 RZ 74, 94		

Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Die jeweiligen Türflügel dürfen ein Gewicht von 250 kg nicht überschreiten.

Mehrfachverriegelungen dürfen dann in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in dessen Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Mehrfachverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Mehrfachverriegelungen und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Mehrfachverriegelungen, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.¹

2.1.2 Eigenschaften und Ausführungsvarianten

Die Schlösser der Mehrfachverriegelungen wurden nach DIN 18250² und DIN 18251-3³ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion nach DIN 4102-18⁴ und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁵ nachgewiesen.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-3⁶ nachgewiesen.

¹ Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

² DIN 18250:2006-09 Schlösser - Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

³ DIN 18251-3 2002-11 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 3: Einsteckschlösser als Mehrfachverriegelung

⁴ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁵ DIN EN 1634-1:2014+A1:2018 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁶ DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Mehrfachverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Mehrfachverriegelung, bestehend aus Hauptschloss, Zusatzschlössern, Stulp, Treibstangen, ggf. zusätzlichen Nebenverriegelungstypen sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Mehrfachverriegelungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Mehrfachverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Dabei sind folgende Angaben anzubringen:

- Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"^{7,8}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2606
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁷
- Herstellungsjahr:⁷

Die Mehrfachverriegelungen müssen mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung⁹ mitgeliefert¹⁰ wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Mehrfachverriegelungen (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert¹⁰ wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Mehrfachverriegelung auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

⁷ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

⁸ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

⁹ Montageanleitung

¹⁰ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mehrfachverriegelung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mehrfachverriegelungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Mehrfachverriegelungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Mehrfachverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Mehrfachverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Mehrfachverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Mehrfachverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Mehrfachverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mehrfachverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Mehrfachverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

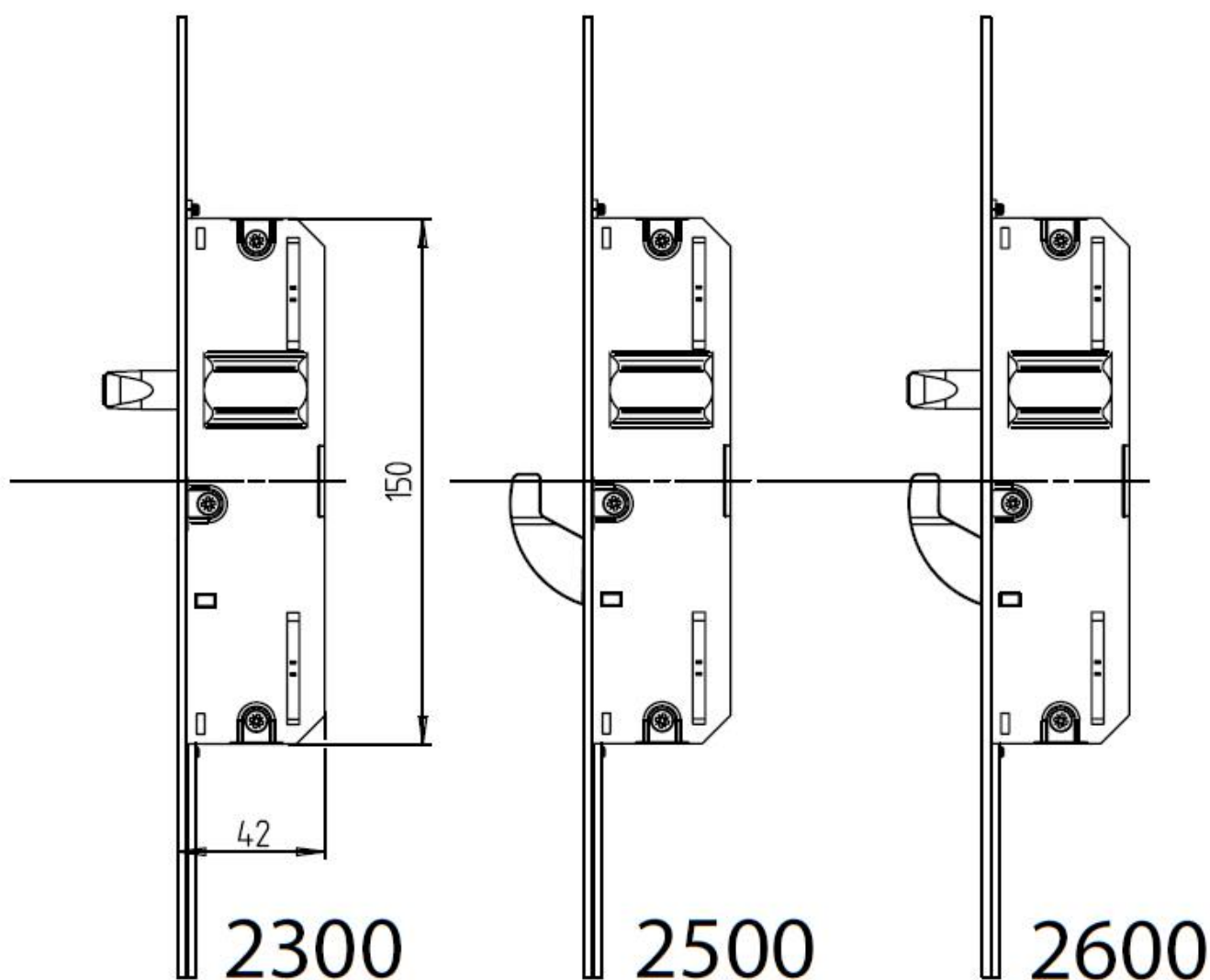
In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Mehrfachverriegelungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

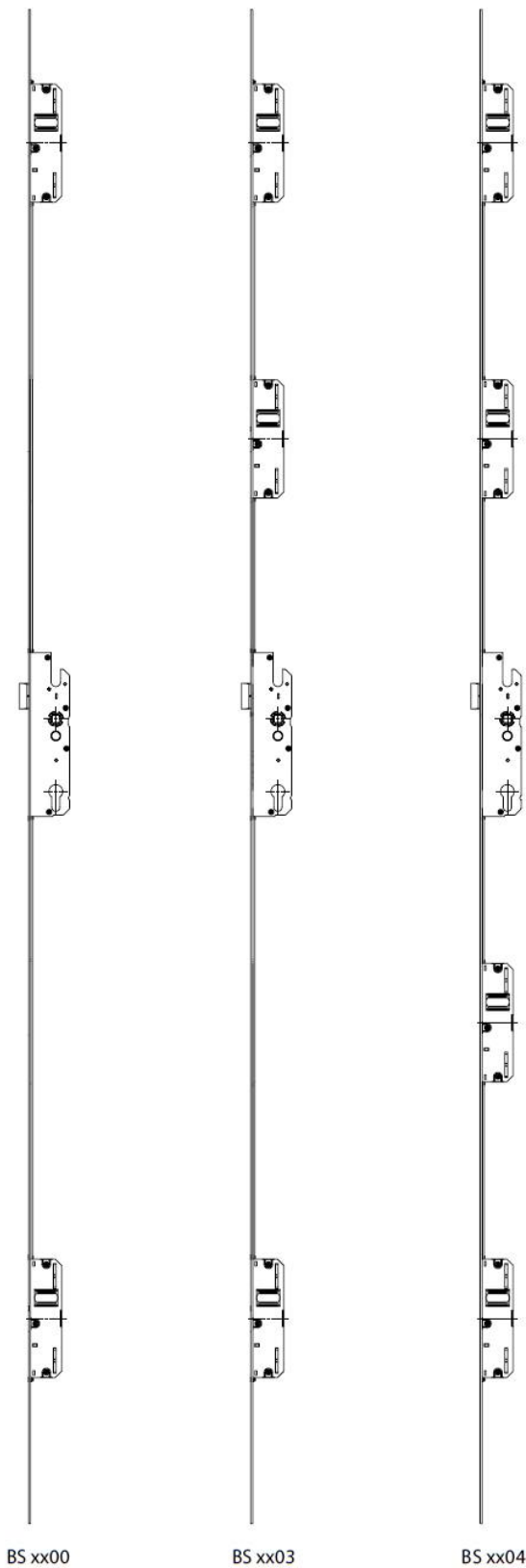
Beglaubigt
Dr. Rappsilber



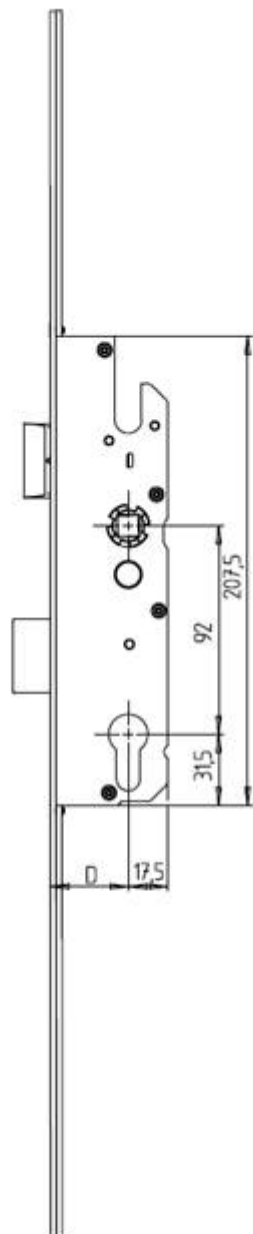
Zubehörteile
Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"

Ansicht "MFS BS23xxFS", "MFS BS25xxFS" bzw. "MFS BS26xxFS"

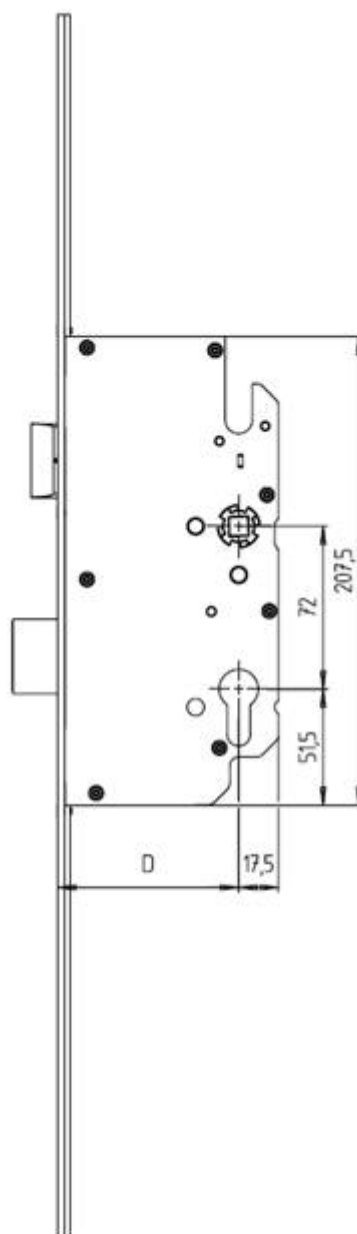
Anlage 1



Zubehörteile Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"	Anlage 2
Nebenschlösser	



von
35D / 92 Entf.



bis
80D / 72 Entf.

Zubehörteile
Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"

Hauptschloss

Anlage 3

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Produktfamilien werden alternativ auch unter der Herstellerkennzeichnung SCHÜCO mit den nachfolgend genannten Artikelnummern in den Verkehr gebracht:

Artikelnummer

standard:

MFS BS23xx FS

MFS BS25xx FS

MFS BS26xx FS

Artikelnummer

mit SCHÜCO Herstellerkennzeichnung:

S.MFS BS23xx FS

S.MFS BS25xx FS

S.MFS BS26xx FS

Zubehörteile
Mehrfachverriegelungen "MFS BS2xxx FS"

Alternative Artikelnummern

Anlage 4